

werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung muß in der Begründung des Haftgrundes dargestellt werden.

Beispiel:

Die Anordnung der Untersuchungshaft ist gemäß . . . gesetzlich begründet, weil das Verhalten des Beschuldigten erwarten läßt, daß er sich der Strafverfolgung entziehen wird. Er hat mit einem Arbeitskollegen verabredet, die Staatsgrenze der DDR gewaltsam zu durchbrechen. Durch den Einfluß der Eltern des Beschuldigten kann ein möglicher Grenzdurchbruch nicht ausgeschlossen werden. Die Eltern wurden bereits wiederholt vom Referat Jugendhilfe auf die Wahrnehmung ihrer Erziehungspflichten gegenüber dem Beschuldigten hingewiesen, sind aber bisher ihren Aufgaben insoweit nicht gerecht geworden.

Zur Begründung der dringenden Verdachtsgründe

Grundvoraussetzung jeder Verhaftung ist das Vorliegen dringender Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten oder Angeklagten. Die Begründung des dringenden Tatverdachts ist aber nicht im Haftbefehl, sondern in einem besonderen Aktenvermerk vorzunehmen (Ziff. 4.1. der Richtlinie Nr. 27). Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Der Aktenvermerk ermöglicht es dem im Wege eines eventuellen Beschwerdeverfahrens mit der Sache befaßten übergeordneten Gericht, die Begründetheit des dringenden Tatverdachts zu überprüfen. Außerdem ist zu beachten, daß bei der Begründung des dringenden Tatverdachts neben den Tatsachen, auf die der Tatverdacht gestützt wird, auch die Beweismittel zu nennen sind, aus deren Informationen sich diese Tatsachen ergeben. Die Unterrichtung über die Beweismittel ist aber, soweit der Haftbefehl im Verlauf des Ermittlungsverfahrens ergeht — was in der Praxis der Regelfall ist —, nicht Sache des Gerichts, sondern gemäß § 105 Abs. 2 StPO Sache des Untersuchungsorgans oder des Staatsanwalts.

Die inhaltliche Gestaltung des Aktenvermerks hängt weitgehend von dem Ermittlungsergebnis ab, das zur Zeit des Erlasses des Haftbefehls vorliegt. Wird der dringende Tatverdacht durch die Informationen der Beweismittel widerspruchsfrei bewiesen und gibt der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Handlung zu, so empfiehlt sich etwa folgende Form:

Aktenvermerk zur Begründung des dringenden Tatverdachts gegen den Beschuldigten N. N.

Der im Haftbefehl (Aktenzeichen ...) geschilderte Sachverhalt beruht auf den übereinstimmenden Informationen folgender Beweismittel:

- 1. Herr A. B. als Zeuge*
- 2. Frau C. D. als Zeuge*
- 3. Tat- und Befundsbericht vom ... Blatt... d. A.*

Der Beschuldigte ist geständig, die Tat begangen zu haben.

Problematischer ist die inhaltliche Gestaltung des Aktenvermerks, wenn die Informationen der einzelnen Beweismittel einander widersprechen oder der Beschuldigte die Begehung der Tat bestreitet. In solchen Fällen hat das Gericht die Aufgabe, die Widersprüche hinsichtlich der Frage, ob dringender Tatverdacht besteht, zu klären. Das bedeutet nicht, daß das Gericht den Nachweis der Schuld des Beschuldigten zu führen hat. Dieser Nachweis bleibt dem Urteil vorbehalten.

Beispiel:

Dem Beschuldigten wird mit dem Haftbefehl (Az.....) zur Last gelegt, in der Zeit von..... bis seine 12jährige Stieftochter in sechs Fällen sexuell mißbraucht zu haben.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der Aussage der

Ehefrau des Beschuldigten und der des geschädigten Kindes. Der Beschuldigte bestreitet die Tat.

Das Gericht hat den dringenden Tatverdacht bejaht, da sich zum einen aus der Aussage der Ehefrau und der damit insoweit übereinstimmenden Erklärung des geschädigten Kindes ergibt, daß der Beschuldigte am..... von seiner Ehefrau überrascht wurde, als er mit seiner Stieftochter im Bett lag. Zum anderen verlief die Ehe des Beschuldigten bis zum Zeitpunkt der Aufdeckung seines Verhaltens durch seine Ehefrau sowohl nach der Erklärung des Beschuldigten als auch nach der seiner Ehefrau normal, so daß kein Grund dafür besteht, an der Richtigkeit der Aussage der Ehefrau zu zweifeln.

Zur Darstellung des Sachverhalts im Haftbefehl

Im Haftbefehl ist — abgesehen von den Personalangaben (Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Beruf, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift) — in knapper Form die Tat zu schildern, deren der Beschuldigte oder Angeklagte dringend verdächtig ist. Dabei sind die Merkmale des Straftatbestandes, dessen Verletzung dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegt wird, in objektiver und subjektiver Hinsicht hervorzuheben (Ziff. 4.1. der Richtlinie Nr. 27).

Beispiel:

N. N. wird beschuldigt,

1. am 15. Mai 1970 gegen 23.00 Uhr in die HO-Verkaufsstelle für Schmuckwaren in X. eingedrungen zu sein, nachdem er den Kontakt der Sicherungsanlage unterbrochen und das Schloß der hinteren Zugangstür mittels eines Werkzeugs geöffnet hatte, und dort Schmuckgegenstände im Werte von etwa 3 000 Mark entwendet zu haben;

2. am 18. Mai 1970 gegen 24.00 Uhr in die HO-Verkaufsstelle für optische Geräte in Y. eingedrungen zu sein, nachdem er sich gewaltsam Zugang zu Nebenräumen verschafft und mittels eines Werkzeugs die Tür zu den Verkaufsräumen geöffnet hatte, und dort optische Geräte im Werte von etwa 4 000 Mark entwendet zu haben.

In beiden Fällen soll in einer Nebenstraße ein Pkw abgestellt gewesen sein, in dem der Bürger G. H. den Beschuldigten erwartete, um eine schnelle Flucht zu ermöglichen.

Im Anschluß an die Schilderung des Sachverhalts ist das verletzte Gesetz anzugeben. Es ist darauf zu achten, daß im Haftbefehl alle Ausführungen unterbleiben, die nicht zur Begründung der Tatbestandsmäßigkeit erforderlich sind.

So wäre es verfehlt, im letzten Beispiel anzugeben, daß der Beschuldigte die entwendeten Gegenstände zum Teil bereits verkauft hat u. ä. Andererseits wären ggf. Ausführungen darüber erforderlich, daß der Beschuldigte die Bekanntschaft des Verkaufspersonals gesucht hat, um eine günstige Möglichkeit für die Ausführung seiner Handlung zu erkunden, weil ein solches Verhalten Rückschlüsse auf seine Tatintensität zuläßt.

Vorstrafen sind, sofern sie zur Begründung der Tatbestandsmäßigkeit erforderlich sind, unmittelbar nach der Schilderung der Tat aufzuführen, deren der Beschuldigte oder Angeklagte dringend verdächtig ist.

Beispiel:

N. N. wird beschuldigt,

am 30. Mai 1970 Frau J. K. in X. erklärt zu haben, daß er ihr bis zum 5. Juni 1970 wertvollen Schmuck (99f. genaue Bezeichnung) aus der Erbschaft eines Bekannten sehr preisgünstig kaufen könne, dafür einen Vorschuß in Höhe von 1 600 Mark verlangt zu haben, obwohl er wußte, daß ihm der bezeichnete Schmuck nicht verkauft würde, und daraufhin von Frau J. K. 1 500 Mark zum Ankauf des Schmuckes erhalten zu haben.